

Kurzbeschreibung:

Begriff:

DGUV Vorschrift 56 - Unfallverhütungsvorschrift - Arbeiten mit Schussapparaten

Die **DGUV Vorschrift 56 - Arbeiten mit Schussapparaten** ist eine Unfallverhütungsvorschrift, die spezifische Anforderungen an Sicherheit und Gesundheitsschutz beim Einsatz von Schussapparaten festlegt. Sie richtet sich an Unternehmen und Beschäftigte, die solche Geräte verwenden oder mit deren Wartung und Prüfung betraut sind.

Anwendungsbereich

Die Vorschrift gilt für alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Einsatz von Schussapparaten, einschließlich Bolzenschubwerkzeugen, Press- und Kerbgeräten, Viehschussgeräten, Leinenwurfgeräten und Kabelbeschussgeräten.

Kerninhalte

- **Allgemeine Bestimmungen:** Regelungen zu Verwendungsverboten, Kennzeichnungspflichten, Betriebsanleitungen, Werkzeugen, persönlichen Anforderungen, Beschäftigungsbeschränkungen, Munition, Verwendung, Verhalten bei Störungen, Instandhaltung und Aufbewahrung.
- **Bolzenschubwerkzeuge:** Vorgaben zur Freischusssicherung, Setzbolzen, Werkstoff der Eintreibstelle und Mindestabständen für Setzbolzen.
- **Press- und Kerbgeräte:** Anforderungen an die Stellung des Zündbolzens, Rückenlager, Pressbolzen und Zünden.
- **Viehschussgeräte:** Bestimmungen zur Stellung des Zündbolzens und zum Halten von Viehschussgeräten.
- **Leinenwurfgeräte:** Regelungen zu Leinenraketen, Leinen und dem Einsatz von Leinenwurfgeräten.
- **Kabelbeschussgeräte:** Vorgaben zur Stellung des Zündbolzens und dem Einsatz von Kabelbeschussgeräten.

Gruppe: **UVT-Vorschriften**
Stand: **01.01.1997**
Volltext: [**DGUV V 56**](#)

Begriff:

DGUV Vorschrift 57 - Unfallverhütungsvorschrift - Arbeiten mit Schussapparaten

Die **DGUV Vorschrift 57 - „Arbeiten mit Schussapparaten“** ist eine Unfallverhütungsvorschrift, die spezifische Anforderungen an Sicherheit und Gesundheitsschutz beim Einsatz von Schussapparaten festlegt. Sie richtet sich an Unternehmen und Beschäftigte, die solche Geräte verwenden oder mit deren Wartung und Prüfung betraut sind.

Anwendungsbereich

Die Vorschrift gilt für alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Einsatz von Schussapparaten, einschließlich Bolzenschubwerkzeugen, Press- und Kerbgeräten, Viehschussgeräten, Leinenwurfgeräten, Kabelbeschussgeräten, Industriekanonen und Probenschneidern.

Kerninhalte

- **Allgemeine Bestimmungen:** Regelungen zu Verwendungsverboten, Kennzeichnungspflichten, Betriebsanleitungen, Werkzeugen, persönlichen Anforderungen, Beschäftigungsbeschränkungen, Munition, Verwendung, Verhalten bei Störungen, Instandhaltung und Aufbewahrung.
- **Bolzenschubwerkzeuge:** Vorgaben zur Freischusssicherung, Setzbolzen, Werkstoff der Eintreibstelle und Mindestabständen für Setzbolzen.
- **Press- und Kerbgeräte:** Anforderungen an die Stellung des Zündbolzens, Rückenlager, Pressbolzen und Zünden.
- **Viehschussgeräte:** Bestimmungen zur Stellung des Zündbolzens und zum Halten von Viehschussgeräten.
- **Leinenwurfgeräte:** Regelungen zu Leinenraketen, Leinen und dem Einsatz von Leinenwurfgeräten.
- **Kabelbeschussgeräte:** Vorgaben zur Stellung des Zündbolzens und dem Einsatz von Kabelbeschussgeräten.
- **Industriekanonen:** Anforderungen an die Aufstellung und das Zünden von

Industriekanonen.

- **Probenschneider:** Spezifische Bestimmungen für den Einsatz von Probenschneidern.
- **Prüfungen:** Vorgaben für die Wiederholungsprüfung von Schussapparaten, einschließlich Fristen, Prüfzeichen und Anforderungen an sachkundige Personen.

Gruppe: **UVT-Vorschriften**

Stand: **01.01.1997**

Volltext: [**DGUV V 57**](#)

Begriff:

DIN EN 1672-2 - Nahrungsmittelmaschinen - Allgemeine Gestaltungsleitsätze - Teil 2: Anforderungen an Hygiene und Reinigbarkeit

Gruppe: **DIN-Normen (incl. ISO, EN, etc.)**

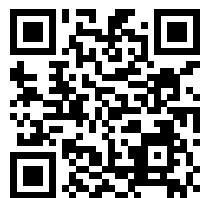
Stand: **01.05.2021**

Volltext: [**DIN EN 1672-2**](#)

Herausgeber:

QHSE Akademie GmbH
Turnerstrasse 5
D-40764 Langenfeld

<https://www.qhse-akademie.de>



Haftungsausschluss:

Die QHSE Akademie GmbH übernimmt keine Haftung auf Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Dokument zur Verfügung gestellten Inhalte. Dies gilt nicht, wenn uns vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen ist. Die Inhalte wurden von uns mit der größtmöglichen Sorgfalt und nach bestem Gewissen erstellt. Dennoch kann die inhaltliche Richtigkeit, insbesondere bei komplexen Themen nicht gewährleistet werden, so dass wir den Nutzern empfehlen, bei wichtigen Informationen bei den zuständigen Stellen anzufragen oder rechtliche Beratung in Anspruch zu nehmen.

Sie können eine aktuelle Version dieses Dokumentes hier herunterladen:
<https://www.qhse-lexikon.de/Stichwort.php?GUID=CB40B01C>



Das gesamte Lexikon finden Sie hier:
<https://www.qhse-lexikon.de/stichwortregister:stichwortregister>

